



Ausgabe 33/2011

vom 14.10.2011

Diese Information behandelt ein Thema aus der Sparte Bundesabgabenordnung

Finanzamt und Zinsen

Die Information wird dem Nutzer von eccontis treuhand gmbh freigeiebig zur eigenen Information zur Verfügung gestellt. Aufgrund der gebotenen Knappheit der Meldungen kann diese Information eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. eccontis übernimmt keine Haftung für Schäden, welcher Art immer, aufgrund der Verwendung der hier angeführten Informationen. eccontis übernimmt insbesondere keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts.

Medieninhaber und Herausgeber: eccontis treuhand gmbh wirtschaftsprüfungs- und steuerberatungsgesellschaft, 4048 Linz-Puchenu, Karl-Leitl-Straße 1; Quelle: dbv-Verlag, 8010 Graz, Geidorfgürtel 20, Klientenmagazin 3/2011

eccontis treuhand gmbh
wirtschaftsprüfungs- und
steuerberatungsgesellschaft

Die Finanzverwaltung und ihre Zinsen

Schon jetzt gibt es im Bereich des Abgabenrechtes eine Vielzahl von Zinsen, die mit Ausnahme der Anspruchszinsen immer nur zugunsten des Fiskus festgesetzt werden. Mit dem Abgabenänderungsgesetz 2011 wurde nun eine neue Zinsenkategorie geschaffen, die ausnahmsweise nur den Steuerpflichtigen nützen soll.

Schuldet man dem Finanzamt für Abgaben oder Beiträge über die Fälligkeit hinaus Geld, müssen dafür Zinsen bezahlt werden. Die Höhe der Zinsen richtet sich nach dem Basiszinssatz (seit 13. Juli 2011 0,88%). Je nach Art der Zinsen wird ein Aufschlag auf den Basiszinssatz gerechnet.

Stundungszinsen

Stellt man beim Finanzamt einen Antrag auf Zahlungserleichterung (Ratenzahlung oder Stundung) fallen bei positiver Erledigung Stundungszinsen an. Dabei werden auf den Basiszinssatz 4,5 Prozentpunkte aufgeschlagen, sodass der Zinssatz für Stundungszinsen derzeit 5,38% beträgt. Übersteigt der Betrag, für den die Zahlungserleichterung gestellt wurde, jedoch nicht EUR 750,00, werden keine Stundungszinsen verrechnet. Ebenso nicht, wenn die Stundungszinsen den Betrag von EUR 50,00 nicht erreichen würden.

Anspruchszinsen

Ergeht der Einkommen- bzw Körperschaftsteuerbescheid eines Jahres nach dem 1. Oktober des Folgejahres und ergibt sich aufgrund der Veranlagung eine Schuld bzw Gutschrift, werden seitens des Finanzamtes für den Zeitraum 1. Oktober bis zum Ergehen des Bescheides Anspruchszinsen belastet bzw gutgeschrieben. Der Aufschlag auf den Basiszinssatz beträgt 2 Prozentpunkte, der Zinssatz zur Zeit daher 2,88%. Anspruchszinsen, die den Betrag von EUR 50,00 nicht übersteigen, werden nicht festgesetzt. Wenn man die Verzinsung vermeiden möchte, besteht die Möglichkeit, unabhängig vom Abgabenzzeitpunkt der Steuererklärung rechtzeitig eine Abschlagszahlung zu leisten.

Aussetzungszinsen

Ist die Höhe einer Abgabe von der Erledigung einer Berufung abhängig, kann unter bestimmten Voraussetzungen die Einhebung der Abgabe ausgesetzt werden bis über die Berufung entschieden wird. Insoweit der Berufungswerber die Berufung aber verliert und die ursprüngliche Abgabenschuld somit bestehen bleibt, fallen Aussetzungszinsen an. Auch diese betragen derzeit 2,88% und werden nur festgesetzt, wenn sie den Betrag von EUR 50,00 übersteigen.

Wenn der Berufungswerber jedoch die strittige Abgabenschuld einstweilen bezahlt und die Berufung dann gewinnt, muss die Finanz zwar die Abgabe wieder gutschreiben, Zinsen gibt es dafür jedoch keine. Diese ungleiche Behandlung von Fiskus und Steuerpflichtigen wurde mit dem Abgabenänderungsgesetz 2011 nun beseitigt. Mit Wirkung ab 1. Jänner 2012 wird es nämlich eine neue Zinsenkategorie geben, die sogenannten

Berufungszinsen

Sollte sich im Zuge einer Berufung herausstellen, dass eine Abgabennachforderung nicht bezahlt werden muss, stehen dem Steuerpflichtigen für den Zeitraum ab Entrichtung bis zur Bekanntgabe des die Abgabe herabsetzenden Bescheids Berufungszinsen zu. Der Zinssatz wird ebenso wie der Aussetzungzinssatz mit einem Aufschlag von 2 Prozentpunkten auf den Basiszinssatz berechnet und würde daher zur Zeit 2,88% betragen. Einziger Wermutstropfen dieser an sich sehr sinnvollen und fairen Regelung ist, dass die Zinsen nicht automatisch zuerkannt und gutgeschrieben werden, sondern vom Steuerpflichtigen nach gewonnener Berufung extra beantragt werden müssen. In diesem Antrag sind die Berufung und der Rechtsmittelbescheid zu bezeichnen und die Höhe der „gewonnen“ Abgabe genau anzugeben. Für die Festsetzung von Aussetzungszinsen hingegen braucht die Behörde die Mithilfe des Steuerpflichtigen nicht, das bringt sie ganz alleine zustande.

eccontis informiert bestellen/abmelden:

Wenn wir unsere „eccontis informiert“ noch an eine andere E-Mail-Adresse Ihres Unternehmens senden sollen, so klicken Sie bitte [hier...](#)
Sollten Sie zukünftig keine „eccontis informiert“ mehr von uns erhalten wollen, so klicken Sie bitte [hier...](#)